

Hilfen für Sportvereine mit Mitgliederverlusten zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise

Richtlinien

der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Sportvereine aus Nordrhein-Westfalen zur Kompensation entfallener Einnahmen aufgrund von Mitgliederverlusten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Coronahilfe Breitensport NRW 2021)

I. Förderzweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Billigkeitsleistung nach § 32 Haushaltsgesetz 2021 i. V. m. § 53 Landeshaushaltsordnung NRW dient der Abmilderung der im Jahr 2021 aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erlittenen finanziellen Einbußen durch Mitgliederverluste. Die Billigkeitsleistung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Der mit der Abwicklung des Verfahrens betraute Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) entscheidet über die Gewährung von Billigkeitsleistungen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden sowie die Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

II. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Sportvereine, die Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des LSB sind und im Jahr 2020 pandemiebedingt einen Mitgliederverlust verzeichnet haben. Der Mitgliederverlust ergibt sich aus der Differenz der dem LSB zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021 im Rahmen der jährlichen Bestandserhebungen gemeldeten Mitgliederzahlen.
- (2) Ausgenommen sind Vereine, bei denen der Mitgliederverlust ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 steht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Mitgliederverlust durch den Verein herbeigeführt wurde, z. B. im Zusammenhang mit Vereinsauflösungen, -fusionen und -verschmelzungen.
- (3) Ausgenommen sind Vereine, die in der Spielzeit 2021/2022 mit einer Mannschaft am Betrieb der ersten drei Ligen im Herrenfußball teilnehmen.
- (4) Ausgenommen sind Vereine, die im Jahresdurchschnitt mehr als 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

III. Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

- (1) Ausgehend vom gemäß Ziffer II Absatz 1 berechneten Mitgliederverlust (Bemessungsgrundlage) wird eine Billigkeitsleistung von 30 Euro pro verlorenem Mitglied (Leistungssatz) gewährt.
- (2) Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung (Höchstgrenze) ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der im Jahr 2020 verlorenen Mitglieder mit dem Leistungssatz.
- (3) Ab einem Sockelbetrag in Höhe von 1.000 Euro kann die Höchstgrenze nur erreicht werden, wenn im Zeitraum vom 01.01.2021 bis spätestens zum 31.03.2022 mindestens so viele Mitglieder hinzugewonnen werden, wie im Jahr 2020 im Saldo verloren wurden.
- (4) Die Berechnung der Billigkeitsleistung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:
 - (a) Überschreitet die Höchstgrenze den Sockelbetrag von 1.000 Euro nicht, wird die Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt und nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vollständig ausgezahlt.
 - (b) Liegt die Höchstgrenze über dem Sockelbetrag, wird die Billigkeitsleistung zunächst vorläufig festgesetzt. Der Sockelbetrag wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vollständig ausgezahlt. Der über den Sockelbetrag hinausgehende Betrag wird zunächst zur Hälfte ausgezahlt.

Nach Meldung der im Zeitraum vom 01.01.2021 bis spätestens zum 31.03.2022 hinzugewonnenen Mitglieder wird die Billigkeitsleistung neu berechnet und endgültig festgesetzt.

Dazu wird die Anzahl der hinzugewonnenen Mitglieder mit dem Leistungssatz multipliziert.

Liegt der so errechnete Betrag unter dem im Jahr 2021 ausgezahlten Betrag oder ist gleich hoch, wird die gewährte und bereits ausgezahlte Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt und es erfolgt keine weitere Auszahlung.

Liegt der errechnete Betrag über dem im Jahr 2021 ausgezahlten Betrag, wird dieser – bis zur Höchstgrenze – als Billigkeitsleistung endgültig festgesetzt und es erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides eine weitere Auszahlung. Ausgezahlt wird die Differenz aus der endgültig festgesetzten Billigkeitsleistung und der bereits im Jahr 2021 ausgezahlten Billigkeitsleistung.

- (5) Die Billigkeitsleistung ist entsprechend der aktuellen beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen auf maximal 1.800.000 Euro begrenzt.

IV. Verfahren und Fristen

- (1) Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie ist der LSB als Bewilligungsbehörde.

- (2) Die Antragstellung ist ausschließlich online über das Förderportal des LSB möglich. Anträge können ab sofort bis zum 15. November 2021 gestellt werden.
- (3) Im Antrag ist die dem LSB im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zum 01.01.2020 sowie zum 01.01.2021 übermittelte Anzahl der Vereinsmitglieder zu bestätigen.
- (4) Im Antrag ist zu versichern, dass der Mitgliederverlust im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 steht. Zudem ist zu versichern, dass durch den Mitgliederverlust ein Einnahmedefizit mindestens in Höhe der beantragten Billigkeitsleistung entstanden ist und die Billigkeitsleistung zum Ausgleich dieses Defizits verwendet wird.
- (5) Bei einer vorläufigen Festsetzung der Billigkeitsleistung gemäß Ziffer III Absatz 4 (b) ist dem LSB bis spätestens zum 01.04.2022 die Anzahl der im Zeitraum vom 01.01.2021 bis spätestens zum 31.03.2022 hinzugewonnenen Mitglieder zu melden und zu bestätigen.
- (6) Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides). Der Antragsteller kann durch Rechtsmittelverzicht die Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erwirken.

V. Nachweise

Der LSB überprüft die gemäß Ziffer IV Absatz 4 gemeldeten Mitgliederzahlen zur Feststellung der Voraussetzungen nach Ziffer III. Zuviel gezahlte Billigkeitsleistungen sind vom Empfänger zu erstatten.

VI. Allgemeine Hinweise

- (1) Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den zu erteilenden Auskünften um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch handelt und dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit führen können. Sie müssen die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Auf die mögliche Steuerbarkeit der Billigkeitsleistung werden sie hingewiesen.
- (2) Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Vertretung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass eine aus dieser Billigkeitsrichtlinie gewährte Billigkeitsleistung bei Hilfsprogrammen des Landes und des Bundes gegebenenfalls anzurechnen ist und deshalb dort angegeben werden muss.